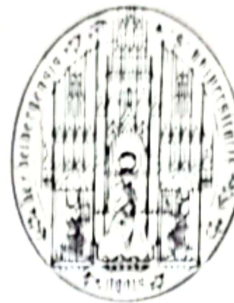




JURISTISCHE FAKULTÄT
HeidelPräp!



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Auf diesem zwingend erforderlichen **DECKBLATT** für den Scan Ihrer Klausurbearbeitung bitte

HIER IHREN NAMEN eintragen: Walch, Maria

BITTE BEACHTEN SIE: Dieser Sachverhalt darf NICHT weitergegeben werden!

HeidelPräp!-Klausurenkurs II Öffentliches Recht HK 637 01.07.2023

Dr. Jacqueline Lorenzen und Severin Fuchs

SACHVERHALT

Nachdem die Nachrichten über die prekäre Situation von Flüchtlingen, die in seeuntauglichen Booten versuchen, über das Mittelmeer Europa zu erreichen, nicht abreißen, beschließt das Aktionsprogramm „Seenothilfe“ ein Zeichen zu setzen. Die Landesregierung soll dadurch endlich zu einem eigenen Landesaufnahmeprogramm für Flüchtlinge bewogen werden.

Am 12.12.2022 setzt A, die Gründerin des Aktionsbündnisses, die Stadt Heidelberg (Stadtkreis) schriftlich darüber in Kenntnis, dass sie plane, vom 19.12.2022 bis zum 31.12.2022 auf dem Heidelberger Bismarckplatz ein Protestcamp zu errichten. Durch den mehrtägigen Aufenthalt solle der Protest gegen die aktuelle, zu wenig ambitionierte Flüchtlingspolitik der Landesregierung zum Ausdruck gebracht werden. Schließlich müssten auch die Flüchtlinge wochen- oder gar monatelang in Notunterkünften verharren. Die Zahl der teilnehmenden Personen werde sich auf höchstens 300 belaufen. Das Gesamtkonzept des Protestcamps sehe einerseits eine Bühne vor, auf der Reden gehalten werden sollen. Andererseits gehörten zum Protestcamp Zelte, Feldküchen und mobile Sanitäranlagen, die ebenfalls auf dem Bismarckplatz aufgestellt werden sollen. Diese Einrichtungen dienten zum einen den Teilnehmenden zur Übernachtung. Zum anderen wolle das Aktionsbündnis durch das gemeinsame Zelten symbolisch auf die prekäre Situation der Flüchtlinge in den Zeltunterkünften der Erstaufnahmelager aufmerksam machen, die gerade im Winter besonders schlimm sei.

Da der vorhandene Platz für die Zelte der 300 Teilnehmenden nicht ausreiche, verweist A darüber hinaus darauf, dass auf einer ca. 800m entfernt am Flussufer gelegenen Wiese (sog. Neckarwiese) weitere Teilnehmende ihre Zelte aufstellen können und ebenfalls Sanitäranlagen und Feldküchen errichtet werden sollen. Dieser Teil des Camps solle ausschließlich der Unterbringung dienen. Eine anderweitige Beherbergung der Teilnehmenden im Stadtgebiet sei aufgrund der hohen Bettenauslastung im Zuge der Weihnachtsfeiertage nicht möglich.

Aufgabe 1

Das Vorgehen des A hat Aussicht auf Erfolg, wenn ein entsprechender Antrag vor dem VG Karlsruhe zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
Zunächst müsste der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein, § 40 I VwGO. Dies entscheidet sich mangels aufdrängender Sonderzuweisungen nach den Streitentscheidenden Normen. Streitentscheidend sind vorliegend Normen des Verwaltungsrechts, des Strafrechts, des Baurechts oder der kommunalen Einrichtungen sowie des allgemeinen Rechts zur Gefahrenabwehr. Hierbei handelt es sich um Recht, das gerade den Staat als solchen betrifft und verpflichtet und dem der Bürger typischerweise in einem Subordinationsverhältnis gegenüber steht.

Somit handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit iSd § 40 I VwGO. Ferner stehen auch nicht verfassungsrechtliche Organe am Verfassungsrecht, sodass es auch an der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit

fehlt.

In Ermangelung einer abwiegenden Sonder-
bestimmung ist der Verwaltungsrechtsweg
somit eröffnet.

II. Stillschließung

Die Stillschließung richtet sich nach
dem Befehl des Inhabers, §§ 88, 122 VwGO.

In Betracht kommt vorliegend eine Befehlungs-
oder Sicherungsanordnung nach § 123 VwGO
oder die Wiederherstellung der aufrechterhaltenen
Wirkung nach § 80 V VwGO, wobei erstere
gem. § 123 VwGO letzterer gegenüber
vorrangig ist.

Entscheidend ist, ob nach der Hauptsache die
Inhaberklage stillschließt ist, § 80 V VwGO.

1. Feststellung der Stadt

Hieran müsste es sich bereits bei der
Feststellung der Stadt um einen Verwaltungs-
akt handeln, dessen Rechtswirkungen & in
der Hauptsache mit einer Inhaberklage
angreifen müsste.

Problematik könnte vorliegend die unmittelbare Rechtswirkung sein, iSgl § 35 I VWVG. Diese würde auffallen, wenn die Behörde lediglich auf informatorisch auf eine bestehende Rechtslage hinweisen würde.

Vorliegend möchte die Behörde aber rechtsverbindlich feststellen, dass es sich bei der von ~~der~~ angemeldeten Veranstaltung nicht um eine versammlungssittlich nichtenswerte handelt. Die Feststellung ist folglich das Ergebnis eines behördlichen Subsumtionsvorgangs, welche die Rechtslage aus Sicht der Behörde für den Bürger einseitig verbindlich festlegen soll. Damit handelt es sich um einen Verwaltungsakt, dessen Rechtswirkungen in der Hauptsache mit einer Anfechtungsklage bestritten werden müssten.

Dessen sofortige Vollziehung würde gem. § 80 II 1 Nr 4 VwGO angeordnet. Somit ist gem § 80 V 12. Nr 5 VwGO ein Antrag des ~~der~~ auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung statthaft.

2. „Auflage“ der Stadt

Die von der Stadt hilfsweise und für sofort vollziehbar erklärten „Auflagen“ in Gestalt eines Verbots der Nutzung des Diamondpools sowie der Markenwaise als Congressort würden bei unterstelltem Versammlungsrechtlichem Schutz des Protektors die Rechte der A. first und unmittelbar verletzen. Auch hierbei handelt es sich um Veranlassungsrechte, gegen welche in der Hauptsache die Aufhebungsklage statthaft wäre.

Somit ist auch gegen die „Auflagen“ ein Antrag nach § 80 V 12. US VwGO statthaft.

III. Antragsbefugnis

Unter § 42 II VwGO münde die Möglichkeit bestehen, dass A. bei unterlassener Wiederherstellung der aufrechterhaltenen Wirkung von eigenen Rechten verletzt wird.

Sobald die von A. geplante Veranstaltung eine Versammlung darstellt, wäre sie durch Art 8 I GG geschützt. Dieser Schutz würde ihn vorantreten, wenn

die Behörde eine anderweitige Rechtslage
„feststellt“.

Ferner beinhaltet Art 81 GG auch ein Recht
auf die Straße“ insoweit, als staatsrechtlich
keine Sonderunterstellungserlaubnis für Versammlungen
erforderlich ist.

Dies gilt auch für andere der öffentlichen
Kommunikation dienende Orte wie die
Marktplätze.

Folglich ist nicht ausnahmslos, dass A
durch die für sofort vollziehbar erklärte
„Erdbeben“ und „Schlag“ an ihnen
von Art 81 GG geschützten Rechten unwieder-
bringlich verletzt ist, wenn nicht die
aufhebende Wirkung ihrer Rechtsbede
wieder hergestellt wird.

IV. Vorverfahren

Gem. § 80 V 2 VwGO ist ein Antrag
auf Wiederherstellung der aufhebenden
Wirkung schon vor Erhebung der
Aufsichtsklage zulässig. Ob auch in
diesem Fall bereits Widerspruch eingelegt
sein muss ist umstritten, kann vorliegend

Der Lehrgesellschaft bleiben, die 1. ordnungsgemäß
Widerspruch angelegt hat.

V. Antragsgegner

Der wichtige Antragsgegner bestimmt sich nach
dem Hauptsacheverfahren.

Dies ist nach dem gem. § 38 Nr. 1 VwGO
geltenden Parteistützungsprinzip die Stadt.

VI. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

A ist als natürliche geschäftsfähige Person
gem. § 61 Nr. 1 1. Alt. Beteiligten- und nach
§ 62 Nr. 1 VwGO prozessfähig.

Die Stadt ist gem. § 61 Nr. 1 2. Alt. Beteiligten-
und gem. § 62 III VwGO ordnungsgemäß
vertreten, § 42 I 2 GemO, auch prozessfähig.

VII. Zuständiges Gericht

Zuständig ist gem. § 80 V 1 VwGO das
Gericht der Hauptsache. Dies ist gem.
§ 95 VwGO, § 52 Nr. 3 VwGO, § 1 II 16 VwGO,
§ 11 I, 12 II LVG der VG Karlsruhe.

VIII. Parteialienk bedürfnis

Zunächst dürfte das Hauptbedürfnis nicht offensichtlich unzulässig sein. Hierfür sind weder ein Bezug auf die Bestellung noch die „aufgelassen“ Inhaltspunkte ersichtlich.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob gemäß an vorherigen Antrag bei der Ausgangsbeurteilung erforderlich gewesen wäre, § 80 VI VWGO.

Für den vorliegenden § 80 VI 1 VWGO ausdrücklich nur auf § 80 II 1 Nr. 1 VWGO, sofern dieser im vorliegenden Fall keine Anwendung findet.

IX. Objektive Antragshängung

Es besteht vorliegend sowohl die Wiederherstellung der signifikierenden Wirkung hinsichtlich der Feststellung der auch der „aufgelassen“. Dies ist analog § 99 VWGO zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine objektive Antragshängung vorliegen. Insbesondere müssten die beiden Antragsgesuchen im Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang wurde vorliegend bereits durch den kumulativen Erlass der Staatsanwaltschaft hergestellt.

Die übrigen Voraussetzungen des § 54 VwGO liegen wie geprüft vor.

X. Zweifeln ergeben

Der Antrag der A nach § 80 V 1 2. HS VwGO ist hinsichtlich beider Antragsbegehren zulässig.

B. Begründetheit

Der Antrag der A nach § 80 V 1 2. HS VwGO ist begründet, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung jeweils formell rechtmäßig ist und / oder das Segensinteresse der A dem Vollzugsinteresse der Stadt überwiegt.

Schleier ist insbesondere dann der Fall, wenn nach numerischer Prüfung der zugrunde liegende Verwaltungsakt jeweils als rechtmäßig erscheint und die A hinsichtlich der ihren Rechten verfehlt ist.

In Betracht kommt dabei insbesondere eine Verletzung ihrer durch Art 31 GG garantierten Versammlungsfreiheit.

Es ist eine summarische Prüfung dass der Verwaltungsakt verhältnismäßig ist, überwiegend das Augenmerk der Antragsteller gilt, sofern die Behörde kein besonderes Verhältnismäßigkeit darlegen kann.

1. Feststellung

1. Formelle Verhältnismäßigkeit der Vollziehungsanordnung

a) Zuständigkeit

Gem. § 80 II 1 Nr 4 VwGO ist entweder der dem ursprünglichen Verwaltungsakt erlassende oder die Widerspruchsbehörde zuständig für die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Stadt als die die „Feststellung“ erlassende Behörde war somit zuständig für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.

b) Verfahren

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit stellt an Ermangelung eines vollstehenden Regelungsgegenstands keinen Verwaltungsakt dar. Eine Unterscheidung nach § 281 VwVfG ist folglich nicht erforderlich.

c) Form

Gem. § 80 III 1 VwGO ist eine schriftliche

Begründung erforderlich, welche sich nicht auf die Wiederholung der Gründe des Ausgangsbescheides beschränken darf. Vorliegend hat die Stadt die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der "Feststellung" mit deren Zeitnähe begründet und insbesondere auf den hieraus folgenden Reaktionsdruck verwiesen. Dies ist ausreichend: St § 80 IV 1 VwGO

d) Zweites Ergebnis

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der "Feststellung" ist formell rechtmäßig.

2. Rechtmäßigkeit der "Feststellung"

Sodann ist die Rechtmäßigkeit der Feststellung zu prüfen. Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt begründet jedenfalls kein übereinstimmendes Vollzugsinteresse.

a) Ermächtigungsbegründung

Zunächst müsste aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes eine Ermächtigungsbegründung für die Feststellung der Stadt vorliegen. Im Betracht kommt jedenfalls nicht § 151 Vers G, da die Behörde ja gerade das Vorliegen einer Versammlung

rechtsverbindlich vereinbaren will und damit nach Auffassung der Stadt der Anwendungsbereich des VersG schon gar nicht einfließt ist.

In Betracht komme § 161 Abs. 1 S. 1 StGB, sofern sich die vorgesehene Wirkung der Feststellung in der Verurteilung eines solchen rechtlichen Sachverhalts erschöpfe.

Für sich selbst die Feststellung bereits einen Schritt früher als der Ingermanation an. Es geht der Stadt darum, der von A geplanten Veranstaltung den Schritt der Versammlung, rechts zu versagen.

Insofern gestellt sich eine derartige Feststellung für die Stadt effektiver, als die einzelnen Teilnehmern der Veranstaltung jeweils zu verurteilen

Würde die Rechtsauffassung der Stadt bestehen und es läge keine Versammlung vor, so wären die geplanten Teilnehmern jeweils rechtswidrig und stellen insofern eine Störung der

Unverletzlichkeit der Privatheit und der öffentlichen Sicherheit des Landes zu verhindern ist Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr.

Als langjährige Ermächtigungsgrundlage kommt somit § 3 IVm § 11 PolG BW in Betracht.

b) Formelle Rechtmäßigkeit

aa) Zuständigkeit

Zuständig ist gem. §§ 105 I, 102 IV, 113 I PolG BW die Stadt.

bb) Verfahren

Die gem. § 28 I LVwVfG erforderliche Anhörung wurde vorliegend durchgeführt.

cc) Form

Gem. § 37 II LVwVfG ist keine besondere Form erforderlich. Die Teststellung erfolgte vorliegend schriftlich, eine Begründung gem. § 39 LVwVfG liegt vor.

dd) Zwangscharakter

Die Teststellung ist formell rechtmäßig.

c) Materielle Rechtmäßigkeit

aa) Voraussetzungen der Ermächtigungsgesetzgebung
Zunächst müssten die Voraussetzungen der Ermächtigungsgesetzgebung vorliegen.

Dies wäre dann der Fall, wenn die von A geplante und angestrebte Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen würde.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Verfassung, den Schutz der Individualrechte sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates.

Würde das geplante Protestkings keine Versammlung iSd VersG darstellen, so stellen sich die geplanten Tätigkeiten an Ermangelung einer jeweils beantragten Sondererlaubnis dar, die ein rechtmäßiger Gebrauch des Bismarckplatzes sowie der städtischen Grünanlagen dar. Dadurch bestünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, welche die Stadt gem § 3, 11 PolGBG abwehren hätte.

bb) Versammlungseigenschaft des Proletkamps
 Sodann ist zu prüfen, ob es sich bei dem von angemeldeten Proletkamps um eine Versammlung handelt.

(1) Gemeinsamer Kommunikationszweck
 Nach dem ersten verbotenen Versammlungsbegriff ist eine Versammlung in Abgrenzung zu einer vom VersG nicht geschützten Versammlung eine Zusammenkunft von mehreren Personen zum Zweck der Kommunikation eines politischen Anliegen.

Bei dem am Zentrum des Proletkamps stehenden Anliegen, die Situation der Flüchtlinge in Wohnkernanlagen herauszustellen, handelt es sich um ein Thema mit gesellschaftspolitischer Brisanz.

Dieser genügt auch dem von der ersten Absatz geforderten gemeinsamen Kommunikationszweck.

(2) Versammlungszwecklich geschützte Aktionen
 Des Weiteren müssten aber auch die einzeln geplanten Teilsaktionen als

Protektions dem Schutz der Versammlung nicht unterfallen.

Kernstück der geplanten Reden auf der Bühne ist die Aussprache der Takt

(a) Dauer von 12 Tagen

Bereits hier stellt sich aber die Frage, ob dies auch für eine geplante Dauer von 12 Tagen gilt.

Die Art und Weise, der Ort, die Zeit und die Dauer einer Versammlung unterfallen grundsätzlich dem Versammlungsschutz. Sollte die Dauer der Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen, ist deren Beschränkung über § 18 I VersG möglich.

Ein Hinweis vom „Takttypus“ einer Versammlung kann einer geplanten Veranstaltung die nicht den Versammlungscharakter nehmen.

Nach mit Hinblick auf die Demokratielehre des Art 81 GG muss der Versammlungsbegriff offen für neue

Veranstaltungs- und Kommunikationsformen bleiben.

(b) Zweites Ergebnis

Die Dauer von 12 Tagen kann somit dem geplanten Protestkongress nicht den Versammlungskarakter nehmen.

(c) Conzipieren

Insgesamt einer summarischen Prüfung lässt sich zudem auch nicht a priori feststellen, dass die Form der Versammlung im Gehalt des Protestkongress nicht dem versammlungsrechtlichen Schutz unterfallen kann.

cc) Zweites Ergebnis

Die Feststellung, dass der Protestkongress aufgrund seiner Dauer von 12 Tagen keine Versammlung darstellen könne, was somit jedenfalls nicht zutrifft.

d) Verletzung des A an eigenen Rechten
Durch die unrichtige Feststellung, dass die von A geplante und angemeldete

Veranstaltung keine Versammlung darstellen könne, da sie mit 12 Tagen Dauer nicht dem Subsidiaritätsprinzip einer Versammlung entspreche, wurde & der Versammlungsratliche Schutz gänzlich entzogen. Dies stellt den unterschritten Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar, sodass & unanfechtbar auch verkehrt ist.

3. Ergebnis

Die Feststellung der Staats ist materiell verfassungswidrig und & hierdurch in ihren Nachteilen aus Art 81 GG verkehrt. Das Gericht wird nach § 80 V 112 Abs 2 die aufhebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Feststellung wiederherstellen.

II. 4. Auflegen⁴

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Vollziehungsanordnungen

Durch Unrichtigkeit der Vollziehungsanordnungen in Bezug auf die Auflegen⁴ hat gem. § 80 II 1 Nr 4 VwGO die zuständige Behörde gehandelt. Eine schriftliche Begründung gem.

§ 80 III 1 VwGO ist mit dem Hinweis auf die knappe Zeit bis zum Veranstaltungsbeginn auch erfolgt. Diese fiel d. entsprechenden Zeitraum knapp aus, jedoch nur an die Begründung der Vollziehungsanordnung insbesondere um Bereich der Gefahrenabwehr keine übersteigerten Anforderungen zu stellen. Der vermeintliche Gebrauch von Schüssen und kommunalen Einrichtungen würde jedenfalls eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Folglich genügt die Begründung den Anforderungen des § 80 III 1 VwGO und die Vollziehungsanordnungen sind formell verhältnismäßig.

2. Verhältnismäßigkeit der Aufhebung⁴

a) Valors der Wahrung des Bismarckplatz

aa) Ermächtigungsgrundlage

Als Ermächtigungsgrundlage kommt wiederum § 151 VersG in Betracht.

Dies widerspricht jedoch gleichfalls der Halbschließung der Stadt, welche das Camp auf dem Bismarckplatz versammlungsrechtlich gar nicht genehmigt nicht.

Somit sind §§ 3, 11 PolG BW heranzuziehen.

bb) Formelle Rechtmäßigkeit

Kurzlich der formellen Rechtmäßigkeit ist auf die "Teilhaltung" der Stadt zu verweisen. Vorliegend ist zwar die Verhinderung gem. § 28 I LVwVG unterblieben, welche ist, sofern sie nicht bereits im Widerspruchsfahren wahrgenommen wurde, aber gem. § 95 I Nr. 3, II LVwVG heilbar.

cc) Materielle Rechtmäßigkeit

(1) Voraussetzungen der Einmischungsgrundlage

Die Voraussetzungen der Einmischungsgrundlage wären gegeben, wenn das Conspieren auf dem Bismarckplatz nicht dem versammlungsrechtlichen Schutz unterfallen würde und somit eine - von A gerade nicht behauptete - staatsrechtliche Sonderuntersuchungsmaßnahmen erforderlich wäre.

Versammlungsrechtlich geschützt ist nicht nur die in der Versammlung kollektiv geäußerte Meinung, sondern auch die Art und die Modalitäten der Versammlung.

Wicht geschützt sind aber Versammlungen, die lediglich Behälterungs- und Versorgungszwecken dienen.

Werk der Konzeption der Veranstaltung dient das Camp auf dem Brimackplatz und die damit verbundenen Anliegen sowohl der Behälterung und Versorgung der Teilnehmenden, als auch der symbolhaften Darstellung der prekären Lebensbedingungen der Flüchtlinge in Wohnheimen.

Der Zeitpunkt im Dezember wurde auch so gewählt, dass Vorlesende gerade auf die Schwierigkeiten einer Unterbringung im Winter aufmerksam werden.

Das Camp steht auch in unmittelbarem

istlichem und funktionalem Zusammenhang zu den auf der Bühne am Bismarckplatz kundgegebenen Inhalten.

Somit ist es als typische Form der Kommunikation jedenfalls nach dem Verwendungszweck gestaltet.

Folglich muss es auch dem Versammlungsrechtlichen Schutz unterfallen, der gerade ein „Recht auf die Stoa“ beinhaltet und somit eine stoaensähnliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich macht.

(2) Zwischen Ergebnis

Die Voraussetzungen der Ermächtigungspflicht liegen nicht vor. Durch den Gebrauch des Bismarckplatzes ohne Genehmigung droht keine wesentliche Beeinträchtigung und folglich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, welche es abzumehren gilt.

(3) Ermanen und Zwischen Ergebnis

Darüber hinaus sind Ermessensfehler zwar nicht ersichtlich, die Auflage an Gehalt des Verboths, das Camp auf dem Bismarckplatz stattfinden zu lassen, ist jedoch aufgrund der nicht gegebenen staatsrechtlichen Genehmigungsbedingtheit materiell verhältnismäßig.

b) Verbot der Nutzung des Marktwiesens

aa) Ermächtigungsgrundlage

Hinsichtlich des Verbots der Nutzung des Marktwiesens kommt als Ermächtigungsgrundlage §§ 3, 11 PolGBL in Betracht. Zwar tituliert die Stadt auch dieses als „Schloß“, was auf § 181 VersG hindeuten könnte, jedoch würde gerade auch dies der städtischen Rechtsauffassung wehre, jedenfalls das Campieren auf dem Marktwiese versammlungsrechtlich als nicht genehmigt anzusehen.

bb) Formelle Rechtmäßigkeit

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit gilt das oben zum Verbot hinsichtlich des Bismarckplatzes Gesagte.

cc) Materielle Verhältnissigkeit(1) Voraussetzungen der Einmüchtigungs-
grundlage

Wiederum dürfte das Congressieren nicht dem Versammlungsschutzlichen Schutz unterfallen.

Eine andere Bewertung als im Bezug auf die Wirkung des Bismarckplatzes könnte sich vorliegend daraus ergeben, dass das Congressieren auf der Markensseite nicht in unmittelbarem örtlichem Zusammenhang zu den Kundgebungen auf der Bülthne steht. Hierdurch könnte der kommunikative Zweck desselben fraglich sein.

Insbesondere könnten an der Markensseite vorbeigehende Personen dieses als Camp ohne weitere Verknüpfung zu den Kundgebungen am Bismarckplatz wahrnehmen.

Vorliegend ist aber auch das hohe Schutzgut der Versammlungsfreiheit zu beachten, das erfordert, dass



dessen Schulbereich weit auszulagen ist.



Insbesondere dann, wenn das Camp auf der Weise tödlich
logistisch notwendig wäre, dass die
Versammlung überhaupt stattfinden
kann, könnte es Versammlungsrechtlich
gesichert sein.

Fürst kann diese Art des Protests
bereits am Bismarckplatz stattfinden,
was zudem auch eine unmittelbare
Verknüpfung mit den propagierten
Inhalten besteht.

Zudem könnten Teilnehmer, welche
keine Übernachtungsmöglichkeit
hätten, zumindest teilweise
amieren, was angesichts der langen
Versammlungsdauer von 12 Tagen
auch möglich sein sollte.

Es erscheint somit jedenfalls
möglich, das Protestcamp mit
der intendierten politischen Wirkung
auch ohne das Camp auf der

Markenweise durchzuführen.

Insgesichts der fehlenden engen
örtlichen und kommunikativen
Verknüpfung mit dem Zweck der
Versammlung erhebt dieser folglich
nicht versammlungsrechtlich
schutzenswerte.

(2) Emissionen

Die Stadt verweist ferner lediglich
auf § 3 der Nutzungsordnung für
städtische Grünanlagen, wonach
das Übernachten auf der Marktwiese
verboten ist.

Dies würde aber der Bedeutung des
Art 81 GG nicht gerecht.

§ 3 der Nutzungsordnung ist somit
verformungskonform dahingehend
ausulegen, dass der Schutzbereich
des Art 81 GG nicht verkannt
wird.

Insgesamt hat die Stadt in der

Eumenen gar nicht und somit rechtsfehlhaft ausgeübt.

III Ergebnisse

Die „Inflagen“ sind materiell verbotswidrig und die Versammlungsfreiheit des Art. 12 durch Verstoß auf die Inflagen wird das Gericht die aufhebende Wirkung des Urteilsgrunds wiederherstellen. m.

C Ergebnisse

Die Urhöfe des Art. 12 sind zulässig und begründet.

Aufgabe 2

A. Schon Inhabungsversicherungen der Feststellungsklage

I. Eröffnung des Vermögensrechts
Der Vermögensrechtsanspruch ist, wie in Aufgabe 1 festgestellt, eröffnet.

II. Stollrechtigkeit

Die Feststellungsklage ist in der anderen gem. § 931 VwGO stollrecht, wenn der Kläger die Feststellung eines Rechtsverhältnisses begehrt. Ein Rechtsverhältnis gem. § 931 VwGO ist das nur aus der konkreten Anwendung eines Rechtsnorms ergebende Verhältnis zwischen einer Person zu einer Sache, anderen Person oder Behörde.

Die verwaltungsrechtliche Kontour des Protektions der Dauerveranstaltung stellt somit ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und der zuständigen

Behörde da.

Die Feststellungsklage ist gem. § 53 II VwGO aber nicht statthaft, wenn sie subsidiär ist.

Dies ist dann der Fall, wenn das Begehren des Klägers, §§ 88, 122 VwGO, bestraft durch Gestaltungs- oder Setzungsklage verfolgt werden könnte.

Vorliegend könnte es umgehen auf Aufhebungsklagen gegen behördliche Verbote sein.

Die Subsidiarität greift jedoch nicht an, wenn die Gestaltungsklage von Einzelfall wegen rechtschutzintensiv ist. Dies könnte vorliegend angesichts des Charakters des Camps als Dauer-Veranstaltung der Fall sein.

Schon durch die Feststellungsklage eine Vielzahl von Fällen entzirkelt wird, stellt sich

diese als im Vergleich zu den einzelnen Gestaltungsakten rechtswertintensivere Kategorie dar.

Zudem könnte auch die „Ehrenmann-Theorie“ herangezogen werden, wonach gegenüber staatlichen Behörden gerade eine Feststellungsklage genügen soll, da diese nicht rechtskonform zu verhalten haben.

Hiergegen spricht zwar die auch in der VwGO angelegte Möglichkeit der Vollstreckung gegen staatliche Behörden. Jedoch ist die Feststellungsklage vorwiegend rechtswertintensiver und damit nicht subsidiär.

III. Feststellungsinteresse

Des Weiteren müsste A ein besonderes Feststellungsinteresse an der gerichtlichen Klärung haben. Dieses liegt insbesondere bei einer Wiederholungsgefahr

Wie aus dem Besonderen gerichtlichen
untersuchen Belastung des Klägers
vor Vorliegend besteht die
Gefahr, dass die Behörde im Jahre
2023 ihr Verhalten vom Dezember
2022 wiederholen wird.

Zudem besteht die Gefahr, dass die
den gerichtliche Schutz aus Art 81 GG
entzogen wird.

Somit ist das Feststellungs-
interesse des K gegeben.

IV. Sonstige Sachentscheidungs- voraussetzungen

Sobald man über das Feststellungs-
interesse hinaus noch eine
Klagebefugnis analog § 42 II VwGO
verlangt, liegt auch diese mit
Voraussetzungen auf Art 81 GG vor.

Anschließend der übrigen Sach-
entscheidungs-voraussetzungen sei
auf dieses 1 verwiesen. Die
Entscheidung eines Klagebefugnis

sonst die Durchführung eines
Vorgehens nicht
erforderlich.

B. Epilom's

Damit liegen die Sachentscheidungs-
voraussetzungen für eine Feststellungs-
klage vor